

TE Bwvg Erkenntnis 2022/4/7 W198 2250984-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2022

Entscheidungsdatum

07.04.2022

Norm

ASVG §8 Abs1 Z3

B-VG Art133 Abs4

GSVG §2 Abs1 Z4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. ASVG § 8 heute
2. ASVG § 8 gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2026
3. ASVG § 8 gültig von 20.07.2024 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
4. ASVG § 8 gültig von 01.09.2022 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 8 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
6. ASVG § 8 gültig von 01.01.2020 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
7. ASVG § 8 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
8. ASVG § 8 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
9. ASVG § 8 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
10. ASVG § 8 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
11. ASVG § 8 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
12. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
13. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
14. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
15. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
16. ASVG § 8 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
17. ASVG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
18. ASVG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
19. ASVG § 8 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
20. ASVG § 8 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
21. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
22. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
23. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
24. ASVG § 8 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010

25. ASVG § 8 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
26. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
27. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
28. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
29. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
30. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
31. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
33. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
34. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
35. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
36. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
37. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
38. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
40. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
41. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
43. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
44. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
45. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
46. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
47. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
48. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
49. ASVG § 8 gültig von 07.08.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2002
50. ASVG § 8 gültig von 01.01.2002 bis 06.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
51. ASVG § 8 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
52. ASVG § 8 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
53. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/1999
54. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
55. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
56. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
57. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
58. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/1999
59. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
60. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
61. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
62. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
63. ASVG § 8 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 8 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
66. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
68. ASVG § 8 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GSVG § 2 heute
2. GSVG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
3. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
5. GSVG § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
6. GSVG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
7. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
8. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
9. GSVG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W198 2250984-1/6E, W198 2250984-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl SATTLER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch LACKNER BURGER ULRICH Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen vom 22.12.2021, Zl.: XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl SATTLER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, vertreten durch LACKNER BURGER ULRICH Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen vom 22.12.2021, Zl.: römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) idGF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) idGF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

„

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 22.12.2021, Zl.: XXXX, hat die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (in der Folge: SVS) gemäß § 194 GSVG iVm § 410 ASVG im Spruchpunkt 1. festgestellt, dass XXXX (in der Folge: Beschwerdeführer) im Zeitraum von 01.01.2016 bis 31.12.2018 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 2

Abs. 1 Z 4 GSVG sowie der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung gemäß

§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG unterlag. Im Spruchpunkt 2. wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer zum 24.07.2021 verpflichtet war, für diesen Zeitraum einen Gesamtbetrag in Höhe von € 6.115,07 an Sozialversicherungsbeiträgen zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung, Beiträgen zur Selbständigenvorsorge sowie Nebengebühren und Verzugszinsen zu bezahlen. Im Spruchpunkt 3. wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, ab 24.07.2021 Verzugszinsen in Höhe von 3,38% aus einem Kapital von € 5.184,72 zu leisten.1. Mit Bescheid vom 22.12.2021, Zl.: römisch 40, hat die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (in der Folge: SVS) gemäß Paragraph 194, GSVG in Verbindung mit Paragraph 410, ASVG im Spruchpunkt 1. festgestellt, dass römisch 40 (in der Folge: Beschwerdeführer) im Zeitraum von 01.01.2016 bis 31.12.2018 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG sowie der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung gemäß, Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG unterlag. Im Spruchpunkt 2. wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer zum 24.07.2021 verpflichtet war, für diesen Zeitraum einen Gesamtbetrag in Höhe von € 6.115,07 an Sozialversicherungsbeiträgen zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung, Beiträgen zur Selbständigenvorsorge sowie Nebengebühren und Verzugszinsen zu bezahlen. Im Spruchpunkt 3. wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, ab 24.07.2021 Verzugszinsen in Höhe von 3,38% aus einem Kapital von € 5.184,72 zu leisten.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Einkommenssteuerbescheide für die Jahre 2016 bis 2018 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze aufweisen würden. In den Jahren 2016 bis 2018 sei der Beschwerdeführer keiner Pflichtversicherung nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz unterlegen. Liege ein rechtskräftiger Einkommenssteuerbescheid vor, sei der Sozialversicherungsträger bei der Feststellung der Sozialversicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG an den Einkommenssteuerbescheid gebunden. Da die Finanzbehörde der SVS die rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheide zu übermitteln habe, bestehe eine Bindungswirkung hinsichtlich der Feststellung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Im gegenständlichen Fall sei daher die Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß

§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG sowie die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung gemäß

§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 festzustellen. In weiterer Folge wurde die Berechnung der Höhe der zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung dargelegt. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Einkommenssteuerbescheide für die Jahre 2016 bis 2018 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze aufweisen würden. In den Jahren 2016 bis 2018 sei der Beschwerdeführer keiner Pflichtversicherung nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz unterlegen. Liege ein rechtskräftiger Einkommenssteuerbescheid vor, sei der Sozialversicherungsträger bei der Feststellung der Sozialversicherungspflicht gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG an den Einkommenssteuerbescheid gebunden. Da die Finanzbehörde der SVS die rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheide zu übermitteln habe, bestehe eine Bindungswirkung hinsichtlich der Feststellung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Im gegenständlichen Fall sei daher die Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß, Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG sowie die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung gemäß, Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 festzustellen. In weiterer Folge wurde die Berechnung der Höhe der zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung dargelegt.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 25.01.2022 fristgerecht Beschwerde. Darin wurde ausgeführt, dass sich aus den Einkommenssteuerbescheiden 2016 bis 2018 eindeutig ergebe, dass der Beschwerdeführer in diesen Jahren „vor Steuern“ ein Einkommen, das monatlich weit unter dem Existenzminimum gewesen sei, erzielt habe und er berechtigt gewesen wäre, Notstandshilfe zu beziehen. Bei einem Gesamteinkommen von € 18.540,57 für die Jahre 2016 bis 2018 sei eine darauf entfallende Sozialversicherungsabgabe in Höhe von € 6.115,07 gänzlich denk unmöglich. Laut einem Schreiben der SVS vom 27.08.2021 an den Beschwerdeführer sei eine „Zahlung eines Beitragsrückstandes von EUR 6.303,15 in 24 monatlichen Raten zu EUR 263,00“ vereinbart worden. Beginnend mit 20.09.2021 seien zwischenzeitlich vom Beschwerdeführer fünf Monatsraten überwiesen worden. Der Schuldenstand habe sich daher entsprechend verringert. Weiters wurde ausgeführt, dass die Einkommenssteuerbescheide für die Jahre 2019 und 2020 mittlerweile vorliegen würden. Aus jenen ergebe sich, dass das Einkommen des Beschwerdeführers für die Jahre 2019/2020 unter der Geringfügigkeitsgrenze liege und somit keine Versicherungsbeiträge abgezogen werden. De facto habe der Beschwerdeführer von 2016 bis 2018 keine Krankenversicherung gehabt. Er habe keine funktionierende e-Card gehabt und habe er sämtliche medizinische Behandlungskosten aus eigener Tasche bezahlt. Es werde beantragt, den

angefochtenen Bescheid aufzuheben bzw. in eventu dahingehend abzuändern, dass Sozialversicherungsbeiträge mit höchstens € 1.500,00 festgesetzt werden. 2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 25.01.2022 fristgerecht Beschwerde. Darin wurde ausgeführt, dass sich aus den Einkommenssteuerbescheiden 2016 bis 2018 eindeutig ergebe, dass der Beschwerdeführer in diesen Jahren „vor Steuern“ ein Einkommen, das monatlich weit unter dem Existenzminimum gewesen sei, erzielt habe und er berechtigt gewesen wäre, Notstandshilfe zu beziehen. Bei einem Gesamteinkommen von € 18.540,57 für die Jahre 2016 bis 2018 sei eine darauf entfallende Sozialversicherungsabgabe in Höhe von € 6.115,07 gänzlich denk unmöglich. Laut einem Schreiben der SVS vom 27.08.2021 an den Beschwerdeführer sei eine „Zahlung eines Beitragsrückstandes von EUR 6.303,15 in 24 monatlichen Raten zu EUR 263,00“ vereinbart worden. Beginnend mit 20.09.2021 seien zwischenzeitlich vom Beschwerdeführer fünf Monatsraten überwiesen worden. Der Schuldenstand habe sich daher entsprechend verringert. Weiters wurde ausgeführt, dass die Einkommenssteuerbescheide für die Jahre 2019 und 2020 mittlerweile vorliegen würden. Aus jenen ergebe sich, dass das Einkommen des Beschwerdeführers für die Jahre 2019 aus 2020, unter der Geringfügigkeitsgrenze liege und somit keine Versicherungsbeiträge abgezogen werden. De facto habe der Beschwerdeführer von 2016 bis 2018 keine Krankenversicherung gehabt. Er habe keine funktionierende e-Card gehabt und habe er sämtliche medizinische Behandlungskosten aus eigener Tasche bezahlt. Es werde beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben bzw. in eventu dahingehend abzuändern, dass Sozialversicherungsbeiträge mit höchstens € 1.500,00 festgesetzt werden.

3. Am 26.01.2022 legte die belangte Behörde dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Verwaltungsakt vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Aufgrund des automatischen Datenaustausches gemäß § 229a GSVG wurden der SVS durch das zuständige Finanzamt die rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheide des Beschwerdeführers für die Jahre 2016, 2017 und 2018 übermittelt. Aufgrund des automatischen Datenaustausches gemäß Paragraph 229 a, GSVG wurden der SVS durch das zuständige Finanzamt die rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheide des Beschwerdeführers für die Jahre 2016, 2017 und 2018 übermittelt.

Der Einkommenssteuerbescheid des Beschwerdeführers für das Jahr 2016 weist Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von € 5.982,99 aus.

Der Einkommenssteuerbescheid des Beschwerdeführers für das Jahr 2017 weist Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von € 5.963,85 aus.

Der Einkommenssteuerbescheid des Beschwerdeführers für das Jahr 2018 weist Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von € 6.593,73 aus.

Der Beschwerdeführer hat in der Versicherungserklärung für Freiberufler nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG angegeben, dass er die selbständigen Tätigkeiten Sprachdienstleistungen, Buchgestaltung mit Korrektorat seit 2015 (Anm.: ruhend); Kulturredakteur, Lektor seit 2000 (Anm.: zumeist nebenberuflich) sowie Filmautor (Wort/Schrift), diskontinuierlich seit 1985 (Anm.: zumeist nebenberuflich) ausübe. Weiters hat er in dieser Versicherungserklärung angegeben, dass er in den Jahren 2016, 2017 und 2018 Einkünfte erzielt habe, die die Versicherungsgrenze überschritten haben. Der Beschwerdeführer hat in der Versicherungserklärung für Freiberufler nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG angegeben, dass er die selbständigen Tätigkeiten Sprachdienstleistungen, Buchgestaltung mit Korrektorat seit 2015 (Anmerkung, ruhend); Kulturredakteur, Lektor seit 2000 (Anmerkung, zumeist nebenberuflich) sowie Filmautor (Wort/Schrift), diskontinuierlich seit 1985 (Anmerkung, zumeist nebenberuflich) ausübe. Weiters hat er in dieser Versicherungserklärung angegeben, dass er in den Jahren 2016, 2017 und 2018 Einkünfte erzielt habe, die die Versicherungsgrenze überschritten haben.

Der Beschwerdeführer hat am 27.08.2021 eine Ratenzahlungsvereinbarung betreffend seinen Beitragsrückstand mit der SVS abgeschlossen. Er hat ab 20.09.2021 Zahlungen entsprechend der Ratenvereinbarung vom 27.08.2021 geleistet.

Der Beschwerdeführer unterlag in den Jahren 2016 bis 2018 keiner Pflichtversicherung nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz.

2. Beweiswürdigung:

Die vom Beschwerdeführer ausgefüllte Versicherungserklärung für Freiberufler nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG liegt im Akt ein. Die vom Beschwerdeführer ausgefüllte Versicherungserklärung für Freiberufler nach , Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG liegt im Akt ein.

Hinsichtlich der Höhe des Einkommens aus selbständiger Arbeit, welche in den Einkommenssteuerbescheiden 2016, 2017 und 2018 ausgewiesen ist, ist beweiswürdigend auszuführen, dass der SVS die Einkommensteuerbescheide aufgrund des automatischen Datenaustausches gemäß § 229a GSVG übermittelt wurden. Hieraus ergeben sich Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von gesamt EUR 18.540,57. In der Beschwerde wurde seitens des Beschwerdeführers selbst ausgeführt, dass bei einem Gesamteinkommen von EUR 18.540,57 für die Jahre 2016, 2017 und 2018 eine darauf entfallene Sozialabgabeverpflichtung von EUR 6.115,07 gänzlich denkmöglich sei. Einsprüche zur Höhe der Einkünfte wurden sohin seitens des Beschwerdeführers auch in der Beschwerde zu keinem Zeitpunkt erhoben. Somit ist davon auszugehen, dass die im Bescheid festgestellten Einkünfte laut Einkommensteuerbescheiden 2016 bis 2018 seitens des Beschwerdeführers nicht bestritten werden. Beweiswürdigend ist in diesem Zusammenhang weiters festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Versicherungserklärung für Freiberufler nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG selbst angegeben hat, dass er in den Jahren 2016, 2017 und 2018 Einkünfte erzielt habe, die die Versicherungsgrenze überschritten habe. Hinsichtlich der Höhe des Einkommens aus selbständiger Arbeit, welche in den Einkommenssteuerbescheiden 2016, 2017 und 2018 ausgewiesen ist, ist beweiswürdigend auszuführen, dass der SVS die Einkommensteuerbescheide aufgrund des automatischen Datenaustausches gemäß Paragraph 229 a, GSVG übermittelt wurden. Hieraus ergeben sich Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von gesamt EUR 18.540,57. In der Beschwerde wurde seitens des Beschwerdeführers selbst ausgeführt, dass bei einem Gesamteinkommen von EUR 18.540,57 für die Jahre 2016, 2017 und 2018 eine darauf entfallene Sozialabgabeverpflichtung von EUR 6.115,07 gänzlich denkmöglich sei. Einsprüche zur Höhe der Einkünfte wurden sohin seitens des Beschwerdeführers auch in der Beschwerde zu keinem Zeitpunkt erhoben. Somit ist davon auszugehen, dass die im Bescheid festgestellten Einkünfte laut Einkommensteuerbescheiden 2016 bis 2018 seitens des Beschwerdeführers nicht bestritten werden. Beweiswürdigend ist in diesem Zusammenhang weiters festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Versicherungserklärung für Freiberufler nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG selbst angegeben hat, dass er in den Jahren 2016, 2017 und 2018 Einkünfte erzielt habe, die die Versicherungsgrenze überschritten habe.

Wenn in der Beschwerde ausgeführt wird, dass der angefochtene Bescheid keine nachvollziehbare Begründung für die von der belangten Behörde behauptete Schuld an Sozialversicherungsabgaben enthalte und weder eine Berechnung noch eine schlüssige Aufteilung der Beiträge für Pensions-, Kranken-, und Unfallversicherung vorgenommen werde, so ist diesem Vorbringen des Beschwerdeführers der Bescheid in seiner Gänze entgegengehalten, insbesondere Seite 2 betreffend die Höhe der Einkünfte laut Einkommensteuerbescheiden, welche – wie auf Seite 4 ausgeführt – die Basis für die Berechnung der monatlichen Beitragsgrundlage bildet. Die Beiträge wurden – aufgeteilt unter anderem auf Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung – auf Seite 5 Schritt für Schritt berechnet und die Beiträge zur Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung jeweils auf Seite 6 und 7 einzeln ausgewiesen.

Dem weiteren Vorbringen in der Beschwerde, wonach der Beschwerdeführer ein Einkommen, das monatlich weit unter dem Existenzminimum gewesen sei, erzielt habe, ist entgegenzuhalten, dass dieser Umstand bzw. das weitere Vorbringen, wonach ihm der Bezug von Notstandshilfe offen gestanden wäre, für die Beurteilung der Pflichtversicherung nicht relevant ist. Beiträge zur Pflichtversicherung sind bei Überschreiten der Versicherungsgrenze zu leisten und sind ausgehend vom Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Jahres anhand des gesetzlich festgelegten Beitragssatzes zu berechnen. Daher geht auch das Eventualbegehren in der Beschwerde, die Sozialversicherungsbeiträge mit höchstens € 1.500,00 festzusetzen, ins Leere. Es steht weder der belangten Behörde noch dem Bundesverwaltungsgericht zu, auf Sozialversicherungsbeiträge zu verzichten oder diese nach Wunsch des Beschwerdeführers festzusetzen. In diesem Zusammenhang ist weiters auf die Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung zur Ex-Lege-Versicherung zu verweisen.

Beweiswürdigend ist weiters darauf zu verweisen, dass der Beschwerdeführer – unstrittig – eine Ratenzahlungsvereinbarung betreffend seinen Beitragsrückstand mit der SVS abgeschlossen hat und ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Beitragsschuld – jedenfalls dem Grunde nach – nicht bestreitet. Zutreffend ist, dass – wie in der Beschwerde ausgeführt wird – seitens des Beschwerdeführers ab 20.09.2021 Zahlungen entsprechend der Ratenvereinbarung vom 27.08.2021 geleistet wurden, womit die im angefochtenen Bescheid

getroffene Feststellung, es seien „bis dato“ keine Zahlungen geleistet worden, hinsichtlich des Bescheiddatums unzutreffend ist. Jedoch ist davon auszugehen, dass sich diese im Bescheid getroffene Feststellung auf das Datum des festgestellten Rückstands (24.07.2021) bezog, bis zu welchem noch keine Zahlungen geleistet wurden. Die getroffene Formulierung mag daher missverständlich sein; die Feststellung, wonach (bis zum Zeitpunkt des festgestellten Rückstands) keine Zahlungen eingelangt sind, ist jedoch zutreffend und ändert auch eine entsprechende Änderung nichts am Rückstand zum 24.07.2021, da seitens des Beschwerdeführers mit 25.08.2021 die Ausstellung des Bescheids „bezüglich des genannten vollstreckbaren Rückstandsausweises vom 24.07.2021“ beantragt wurde.

Zum weiteren Beschwerdevorbringen, wonach sich aus den Einkommenssteuerbescheiden 2019 und 2020 ergebe, dass das Einkommen des Beschwerdeführers in den Jahren 2019/2020 unter der Geringfügigkeitsgrenze liege, ist auszuführen, dass fallgegenständlich lediglich für die Jahre 2016 bis 2018 die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG festgestellt und die Beiträge entsprechend berechnet und vorgeschrieben wurden, weshalb dieses Vorbringen hinsichtlich der Jahre 2019/2020 im gegenständlichen Verfahren nicht von Relevanz ist. Zum weiteren Beschwerdevorbringen, wonach sich aus den Einkommenssteuerbescheiden 2019 und 2020 ergebe, dass das Einkommen des Beschwerdeführers in den Jahren 2019 aus 2020, unter der Geringfügigkeitsgrenze liege, ist auszuführen, dass fallgegenständlich lediglich für die Jahre 2016 bis 2018 die Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG festgestellt und die Beiträge entsprechend berechnet und vorgeschrieben wurden, weshalb dieses Vorbringen hinsichtlich der Jahre 2019 aus 2020, im gegenständlichen Verfahren nicht von Relevanz ist.

Das Schreiben der belangten Behörde vom 03.02.2020, auf welches in der Beschwerde verwiesen wird, wurde infolge des Erwerbs der Gewerbeberechtigung mit 22.01.2020 verfasst. Zunächst wurde aufgrund des Erwerbs vom Vorliegen der (ex lege eintretenden) Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 GSVG ausgegangen und der Beschwerdeführer über diesen Umstand mit Schreiben vom 28.01.2020 informiert. Aufgrund des Anzeigens des Nichtbetriebs der Gewerbeberechtigung wurde die Pflichtversicherung ab Beginn storniert, da die entsprechende Meldung mit 30.01.2020 bei der SVS eingelangt ist, und wurde der Beschwerdeführer darüber mit Schreiben vom 03.02.2020 informiert. Dieses Schreiben ist somit nicht verfahrensrelevant. Das Schreiben der belangten Behörde vom 03.02.2020, auf welches in der Beschwerde verwiesen wird, wurde infolge des Erwerbs der Gewerbeberechtigung mit 22.01.2020 verfasst. Zunächst wurde aufgrund des Erwerbs vom Vorliegen der (ex lege eintretenden) Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG ausgegangen und der Beschwerdeführer über diesen Umstand mit Schreiben vom 28.01.2020 informiert. Aufgrund des Anzeigens des Nichtbetriebs der Gewerbeberechtigung wurde die Pflichtversicherung ab Beginn storniert, da die entsprechende Meldung mit 30.01.2020 bei der SVS eingelangt ist, und wurde der Beschwerdeführer darüber mit Schreiben vom 03.02.2020 informiert. Dieses Schreiben ist somit nicht verfahrensrelevant.

Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 2016 bis 2018 keiner Pflichtversicherung nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz unterlag.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 194 GSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebenten Teiles des ASVG. Gemäß

§ 414 Abs. 2 ASVG entscheidet in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag einer Partei durch einen Senat; dies gilt auch für Verfahren, in denen die zitierten Angelegenheiten als Vorfragen zu beurteilen sind. Nach

§ 194 Z 5 GSVG sind die Abs. 2 und 3 des § 414 ASVG, welche die Entscheidung eines Senates auf Antrag einer Partei in Angelegenheiten des § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 ASVG vorsehen, in Verfahren zur Durchführung des GSVG jedoch nicht anzuwenden. Da die Entscheidung durch einen Senat auch sonst nicht vorgesehen ist, liegt im gegenständlichen Fall Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 194, GSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebenten Teiles des ASVG. Gemäß , Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 das

Bundesverwaltungsgericht auf Antrag einer Partei durch einen Senat; dies gilt auch für Verfahren, in denen die zitierten Angelegenheiten als Vorfragen zu beurteilen sind. Nach , Paragraph 194, Ziffer 5, GSVG sind die Absatz 2 und 3 des Paragraph 414, ASVG, welche die Entscheidung eines Senates auf Antrag einer Partei in Angelegenheiten des Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 ASVG vorsehen, in Verfahren zur Durchführung des GSVG jedoch nicht anzuwenden. Da die Entscheidung durch einen Senat auch sonst nicht vorgesehen ist, liegt im gegenständlichen Fall Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Absehen von einer Beschwerdeverhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs. 4 kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages, der gegenständlich vorliegt, von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 4, kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages, der gegenständlich vorliegt, von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, Zl. 2005/05/0080). Im gegenständlichen Fall handelt es sich im Wesentlichen um die Beurteilung einer reinen Rechtsfrage. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art 6 Abs. 1 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, Zl. 2005/05/0080). Im gegenständlichen Fall handelt es sich im Wesentlichen um die Beurteilung einer reinen Rechtsfrage. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

Zu A) Abweisung der Beschwerde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG sind auf Grund dieses Bundesgesetzes, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in

der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, pflichtversichert, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, dass seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die in Betracht kommende Versicherungsgrenze (§ 4 Abs. 1 Z 5 oder Z 6) übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im Nachhinein festzustellen. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG sind auf Grund dieses Bundesgesetzes, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der Paragraphen 22, Ziffer eins bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), Bundesgesetzblatt Nr. 400, erzielen, pflichtversichert, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, dass seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die in Betracht kommende Versicherungsgrenze (Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, oder Ziffer 6,) übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im Nachhinein festzustellen.

In seinem Erkenntnis vom 26.11.2008, ZI2005/08/0139, stellt der Verwaltungsgerichtshof klar, dass mit der unmittelbaren Anknüpfung an die steuerrechtlichen Tatbestände der Gesetzgeber zudem keinen Raum dafür lässt, aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht eine eigenständige Beurteilung des Vorliegens einer selbständigen betrieblichen Tätigkeit vorzunehmen und damit materiell die im Fall des Vorliegens eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides von den Finanzbehörden im Hinblick auf die Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten entschiedene Rechtsfrage erneut zu prüfen. Die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG richtet sich daher - soweit es um die Art der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit geht - nach der Einkommensteuerpflicht, sodass bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides, aus dem die Versicherungsgrenzen übersteigende Einkünfte der in § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG genannten Art hervorgehen, Versicherungspflicht nach der zuletzt genannten Bestimmung besteht, sofern auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz - etwa im Fall des § 4 ASVG - eingetreten ist. In seinem Erkenntnis vom 26.11.2008, ZI2005/08/0139, stellt der Verwaltungsgerichtshof klar, dass mit der unmittelbaren Anknüpfung an die steuerrechtlichen Tatbestände der Gesetzgeber zudem keinen Raum dafür lässt, aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht eine eigenständige Beurteilung des Vorliegens einer selbständigen betrieblichen Tätigkeit vorzunehmen und damit materiell die im Fall des Vorliegens eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides von den Finanzbehörden im Hinblick auf die Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten entschiedene Rechtsfrage erneut zu prüfen. Die Versicherungspflicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG richtet sich daher - soweit es um die Art der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit geht - nach der Einkommensteuerpflicht, sodass bei Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides, aus dem die Versicherungsgrenzen übersteigende Einkünfte der in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG genannten Art hervorgehen, Versicherungspflicht nach der zuletzt genannten Bestimmung besteht, sofern auf Grund dieser Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen Bestimmungen des GSVG oder nach einem anderen Bundesgesetz - etwa im Fall des Paragraph 4, ASVG - eingetreten ist.

Aus dem zitierten Erkenntnis ergibt sich, dass die mit rechtskräftigem Einkommensteuerbescheid getroffene Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 somit auch für die Sozialversicherungsanstalt bindend ist. Ob die von der zuständigen Abgabenbehörde getroffene einkommensteuerrechtliche Beurteilung zutreffend ist, ist dem Verfahren betreffend die Versicherungspflicht nach dem GSVG nicht mehr zu prüfen (vgl. VwGH vom 24.01.2006, ZI. 2003/08/0231). Somit wird eine Bindung der

Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG an das Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheides, der Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die über der jeweiligen Versicherungsgrenze liegen, normiert (vgl. VwGH vom 21.12.2011, ZI 2009/08/0292; vom 19.12.2012, ZI.2011/08/0051; vom 19.10.2011, ZI.2011/08/0108; vom 25.05.2011, ZI. 2010/08/0219, vom 30.06.2009, ZI.2008/08/0217). Aus dem zitierten Erkenntnis ergibt sich, dass die mit rechtskräftigem Einkommenssteuerbescheid getroffene Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten gemäß Paragraph 2, Absatz 3, EStG 1988 somit auch für die Sozialversicherungsanstalt bindend ist. Ob die von der zuständigen Abgabenbehörde getroffene einkommensteuerrechtliche Beurteilung zutreffend ist, ist dem Verfahren betreffend die Versicherungspflicht nach dem GSVG nicht mehr zu prüfen (vergleiche VwGH vom 24.01.2006, ZI. 2003/08/0231). Somit wird eine Bindung der Versicherungspflicht gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG an das Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheides, der Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die über der jeweiligen Versicherungsgrenze liegen, normiert (vergleiche VwGH vom 21.12.2011, ZI 2009/08/0292; vom 19.12.2012, ZI. 2011/08/0051; vom 19.10.2011, ZI.2011/08/0108; vom 25.05.2011, ZI.2010/08/0219, vom 30.06.2009, ZI. 2008/08/0217).

Im vorliegenden Fall liegen die rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheide für die Jahre 2016, 2017 und 2018 vor, welche Einkünfte aus selbständiger Arbeit aufweisen. Die Einkünfte überschreiten jeweils die gegenständliche maßgebende Versicherungsgrenze gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 GSVG, sodass Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG vorgelegen hat. Im vorliegenden Fall liegen die rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheide für die Jahre 2016, 2017 und 2018 vor, welche Einkünfte aus selbständiger Arbeit aufweisen. Die Einkünfte überschreiten jeweils die gegenständliche maßgebende Versicherungsgrenze gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, GSVG, sodass Versicherungspflicht gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG vorgelegen hat.

Das System der Pflichtversicherung in Österreich ist ein System der Ex- lege- Versicherung: Die betroffenen Personen werden aufgrund des Gesetzes bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Eintreten eines bestimmten Sachverhaltes, Verwirklichung eines im Gesetz festgelegten Tatbestandes) in die Pflichtversicherung einbezogen – unabhängig von ihrem Wissen und Willen, unabhängig von der Anmeldung (Scheiber/ Taudes in Sonntag, Hrsg., GSVG/SVSG, 2021, § 2 RZ 2a). Das System der Pflichtversicherung in Österreich ist ein System der Ex- lege- Versicherung: Die betroffenen Personen werden aufgrund des Gesetzes bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Eintreten eines bestimmten Sachverhaltes, Verwirklichung eines im Gesetz festgelegten Tatbestandes) in die Pflichtversicherung einbezogen – unabhängig von ihrem Wissen und Willen, unabhängig von der Anmeldung (Scheiber/ Taudes in Sonntag, Hrsg., GSVG/SVSG, 2021, Paragraph 2, RZ 2a).

Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 festgestellt. Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 festgestellt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG unterliegen alle selbständigen Erwerbstätigen, die in der Kranken- oder Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG pflichtversichert sind, der Unfallversicherung nach dem ASVG. Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Pflichtversicherung des Beschwerdeführers in der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 festgestellt. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG unterliegen alle selbständigen Erwerbstätigen, die in der Kranken- oder Pensionsversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG pflichtversichert sind, der Unfallversicherung nach dem ASVG. Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Pflichtversicherung des Beschwerdeführers in der Unfallversicherung gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 3, Litera a, ASVG für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 festgestellt.

Die von der belangten Behörde vorgenommene Berechnung der Höhe der rückständigen Beiträge zur Sozialversicherung ist gesetzeskonform. Auch wurde der Berechnung nicht substantiiert entgegengetreten. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen in der Beweiswürdigung verwiesen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses

auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Bindungswirkung Einkommenssteuerbescheid selbstständig Erwerbstätiger Versicherungsgrenze Versicherungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W198.2250984.1.00

Im RIS seit

09.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at